

46. 1. Gehört für den Fall des Ausbruches der Rinderpest im Inlande die Anordnung einer Transportbeschränkung für Rindvieh von einem Orte des Inlandes zum anderen zu den veterinärpolizeilichen Einrichtungen, über welche für die Stadt Berlin der Oberpräsident zu beschließen hat, oder ist dafür die Zuständigkeit der Bezirksregierung bezw. für Berlin des Polizeipräsidentiums begründet?

Pr. Gesetz über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 26. Juli 1876 §§. 82, 170 (Pr. G. S. S. 297).

Revidierte Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Gesetz vom 7. April 1869 Maßregeln gegen die Rinderpest betr. §. 17 (R. G. Bl. S. 147).

Pr. Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden §. 3 (G. S. S. 464).

Instruktion für die Regierungen vom 23. Oktober 1817 §. 2 (G. S. S. 249).

Kabinettsordre vom 8. August 1835 nebst Regulativ über sanitätspolizeiliche Vorschriften (G. S. S. 240).

Verordnung vom 27. März 1836 betr. Abänderung des Patentens vom 2. April 1803 wegen Abwendung von Viehseuchen §§. 2. 3. 4. 6. 7. (G. S. S. 173.)

Polizeireglement für die Stadt Berlin vom 18. September 1822 (v. Kampff, Annalen Bd. 8. S. 491).

Rabinettsordre vom 16. Mai 1830 (ebendaf. Bd. 14 S. 359).

Publikation des Oberpräsidenten der Mark Brandenburg vom 7. Juli 1830 (ebendaf. S. 360).

2. Sind unter den Einfuhrverboten, deren Erlassung das Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr., §. 2 (R.G.BL. S. 105) gestattet, auch diejenigen Verbote zu verstehen, welche sich auf den Transport von Rindvieh aus einem Orte des betreffenden Bundesstaates in einen anderen Ort desselben Bundesstaates beziehen?

II. Straffenat. Ur. v. 15. Juni 1880 g. S. Rep. 368/80.

I. Stadtgericht Berlin.

II. Kammergericht daselbst.

Aus den Gründen:

„Die Nichtigkeitsbeschwerde behauptet, daß die Anordnung des Kgl. preussischen Polizeipräsidenten zu Berlin vom 7. Dezember 1878, welche auf Grund des §. 17 der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 zu dem Gesetze vom 7. April 1869 über die Rinderpest (R.G.BL. S. 147) die Einfuhr von frischmilchenden Kühen in die Stadt Berlin wegen Ausbruches der Rinderpest im Inlande (Stallupönen) unter bestimmte Kontrollmaßregeln stellt, von dem Polizeipräsidenten nicht habe erlassen werden können, weil sie mit einer Bekanntmachung des Kgl. preussischen Ministers des Inneren vom 2. Dezember 1878 in Widerspruch stehe (vgl. Gesetz vom 11. März 1850 §§. 5, 15 [pr. G.S. S. 268]), und weil überhaupt derartige Angelegenheiten zur Zuständigkeit des Oberpräsidenten gehörten.

Was das letztere betrifft, so handelt es sich vorliegend nicht um eine veterinärpolizeiliche Einrichtung, welche zwangsweise eingeführt werden soll und worüber nach den §§. 82 und 170 des Gesetzes über die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden vom 26. Juli 1876 (pr. G.S. S. 297) für den Stadtkreis Berlin der Oberpräsident an Stelle des Provinzialrates zu beschließen haben würde. Der §. 82 daselbst bezieht sich nur auf dauernde Einrichtungen auf dem Gebiete der Sanitäts- und Veterinärpolizei, nicht aber auf die Befugnis zum Erlass von Aufsichts- oder Absperrungsmaßregeln in Gemäßheit des Gesetzes vom 7. April 1869 und der Instruktion vom 9. Juni 1873; vgl. auch Reskript des Ministers für landwirtschaftliche Angelegenheiten

vom 6. Februar 1877 (Ministerialblatt für die innere Verwaltung S. 94).

Ebenso wenig handelt es sich um eine polizeiliche Strafverordnung im Sinne des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.S. S. 265), da der Erlaß selbständige Strafen überhaupt nicht androht, sondern insofern als er die Nr. 3 der Bekanntmachung des Polizeipräsidiums vom 2. Dezember 1878 abändert, im übrigen aber den Inhalt der letzteren unberührt läßt, nur auf die allgemein gesetzlichen Strafen für die Übertretung derartiger, die Abwehr von Viehseuchen betreffender Maßregeln verweist.

Gegenstand der Bekanntmachung vom 7. Dezember in ihrem hier in Frage stehenden Teile ist vielmehr die Regulierung des Transportes frischmilchender Kühe nach Berlin, in welcher Beziehung unter anderem verlangt wird, daß über jede eingeführte Milchkuh näher bestimmte polizeiliche und tierärztliche Atteste zu vorliegen müssen, deren Ausstellung nicht mehr als drei Tage vor dem Einführungstage zurückliegen dürfe. Die Erlassung derartiger Aufsichtsmaßregeln ist im §. 17 der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873 zum Gesetze vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Kinderpest betreffend (R.G. Bl. S. 147), zugelassen. Die Zuständigkeit für dieselben regelt sich in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung nach den allgemeinen Kompetenzvorschriften des betreffenden Einzelstaates. Für Preußen aber erscheinen nach §. 3 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden (G.S. S. 464), §. 2 der Instruktion für die Regierungen v. 23. Oktober 1817 (G.S. S. 249), den §§. 10. 92. 109. 119 ff. der Kabinettsordre vom 8. August 1835 nebst Regulativ über sanitätspolizeiliche Vorschriften (G.S. S. 240) und den §§. 2. 3. 4. 6 und 7 der Verordnung vom 27. März 1836, betr. Abänderung und nähere Bestimmung einiger Vorschriften des Patentes vom 2. April 1803 wegen Abwendung der Viehseuchen (G.S. S. 173), die Bezirksregierungen als diejenigen Landespolizeibehörden, in deren Geschäftskreis die Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten und Seuchen unter Tieren fallen.

Dem Polizeipräsidium in Berlin aber sind durch das Polizeireglement für die Stadt Berlin vom 18. September 1822 (v. Kamph, Annalen Bd. 8 S. 491) — vgl. auch Kabinettsordre vom 16. Mai 1830 (ebendasselbst Bd. 14 S. 359) und Publikation des Oberpräsidenten

der Mark Brandenburg vom 7. Juli 1830 (das. S. 360) — neben der Stellung als Lokalpolizeibehörde alle diejenigen Befugnisse übertragen, welche in Polizeiangelegenheiten den Regierungen als Provinzialbehörden zustehen.

Die Behauptung der Nichtigkeitsbeschwerde, daß das Bundesgesetz vom 7. April 1869, Maßregeln gegen die Rinderpest betr. (B.G.B. S. 105), nur gegen die Einschleppung der Rinderpest vom Auslande her sich richte, widerspricht dem klaren Wortlaute des §. 1 jenes Gesetzes, welches ausdrücklich auch den Ausbruch der Krankheit im eigenen Lande umfaßt, und fallen damit diejenigen Konsequenzen hinweg, welche sich gegen die Gültigkeit der revidierten Instruktion richten, insoweit solche in Abschn. 2 Maßregeln für den Fall des Ausbruches der Rinderpest im Inlande trifft.

Aus demselben §. 1 in Verbindung mit den §§. 2, 9 und 10 daselbst aber ergibt sich mit Bestimmtheit, daß wenn daselbst dem Bundesstaate, welcher durch den Ausbruch der Rinderpest gefährdet worden ist, die Erlassung von Einfuhrverboten gestattet wird, darunter nur die Einfuhr aus einem anderen Bundesstaate oder einem an das Gebiet des Reiches angrenzenden oder mit demselben in direktem Verkehre stehenden Lande verstanden sein kann, während diejenigen Bestimmungen, welche sich auf das Verbot oder die nur unter bestimmten Voraussetzungen zu erfolgende Gestattung der Einfuhr von Rindvieh aus einem Orte des betreffenden Bundesstaates selbst in den anderen beziehen, unter den Gesichtspunkt einer Transportbeschränkung (§. 2 Ziff. 1 des Ges. vom 7. April 1869 und §. 17 der revidierten Instruktion vom 9. Juni 1873) fallen, worauf nicht das Reichsgesetz vom 21. Mai 1878, sondern §. 328 St.G.B.'s Anwendung findet (vgl. auch Entscheidungen des Reichsgerichts in Straff. Bd. 1 S. 213).“